

1234

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

- a) Beteiligung Berlins an einer Prozessgemeinschaft mehrerer Länder zum Normenkontrollantrag Bayerns und Hessens vor dem Bundesverfassungsgericht**  
**b) Beratung durch Sachverständige**

rote Nummern: –

**Vorgang:** Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 14. Juni 2012 (Drs. 17/0400)

<b><u>Ansätze</u></b>	<b><u>zu Kapitel 15 20 Titel 526 10, und zwar für</u></b>	
	Ansatz 2012:	150.000,00 €
	Ansatz 2013:	125.000,00 €
	Ansatz 2014:	125.000,00 €
	Ist 2012:	18.207,77 €
	Verfügungsbeschränkungen:	keine
	aktuelles Ist (Stand: 17.9.2013)	9.999,00 €

**Gesamtkosten:** Die Gesamtkosten können derzeit nicht endgültig beziffert werden (s.u.).

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„**Alle** Senatsverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Ausschreibung von **Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen** (Titel 526 10 und 540 10) mit einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. Überschneidungen mit anderen Aufträgen sind vorzubeugen. Ausgenommen davon sind ausschließlich technische Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf einzelne Baumaßnahmen beziehen. Grundsätzlich sind alle Gutachten der Bibliothek des Abgeordnetenhauses unverzüglich zuzuleiten, sobald sie in endgültiger Fassung vorliegen und von der zuständigen Verwaltung abgenommen wurden. Auf eine Übermittlung an die Bibliothek kann ausnahmsweise in folgenden Fällen verzichtet werden, sofern – außer in den Fällen des ersten Spiegelstriches – der Hauptausschuss vorab darüber informiert wird:

- Gutachten, die sich nicht auf allgemeine Fragestellungen, sondern auf Einzelfälle beziehen, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben;
- Gutachten, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre;
- Gutachten, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern;
- Gutachten, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen; hier kommt gegebenenfalls eine Übermittlung nach Abschluss der Meinungsbildung in Betracht;
- Gutachten im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigte;
- Gutachten, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 Aktiengesetz verstoßen würde.

Dem Hauptausschuss ist einmal jährlich eine Liste der eingestellten Gutachten- und Beratungsdienstleistungen sowie dieser, deren Einstellung unterlassen wurde, zu übermitteln.

Der Senat wird aufgefordert zu prüfen, ob er die von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten unter freie Lizenzen stellen lassen und veröffentlichen kann.“

Der Hauptausschuss nimmt die Auftragsvergabe zustimmend zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

a) Die Länder Bayern und Hessen haben am 25. März 2013 einen Normenkontrollantrag zum Länderfinanzausgleich beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Berlin hat sich hierzu mit neun weiteren Ländern auf die Bildung einer Prozessgemeinschaft und eine Prozessvertretung durch Professor Koriath (Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität München) verständigt.

Angesichts der begonnenen Beratungen zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahre 2020 kommt diesem Zusammenschluss eine besondere strategische Bedeutung zu.

Anfang September 2013 hat das Bundesverfassungsgericht die Klageschrift von Bayern und Hessen übersandt und den Prozessbeteiligten eine Äußerungsfrist bis zum 15. November 2013 gesetzt.

Die Höhe der Gesamtkosten für Berlin hängt wesentlich vom Prozessverlauf ab und kann daher derzeit nicht endgültig beziffert werden. Die Kosten werden von den Ländern der Prozessgemeinschaft zu gleichen Teilen getragen. Derzeit ist für Berlin mit Kosten in Höhe von 6.000 Euro (zuzüglich Umsatzsteuer und Reisekosten) zu rechnen. Kosten, die auf der Basis künftiger Entwicklungen (z.B. weitere Anträge anderer Bundesländer) entstehen, treten dann ggf. hinzu.

b) Unabhängig von der Mitgliedschaft in der Prozessgemeinschaft sollen erfahrene und ausgewiesene Expertinnen und Experten den Senat von Berlin mit ihrem Sachverstand begleitend unterstützen. Hierbei wird eine Vergütung nach Tagessätzen in Aussicht genommen, die sich an den Amtsbezügen von

Staatssekretärinnen und Staatssekretären orientiert. Umsatzsteuer und Reisekosten werden zusätzlich gezahlt.

Dr. Ulrich Nußbaum

Senator für Finanzen